

**Zusammenschluss
des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes,
des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln,
des Cuxhavener Entwässerungsverbandes,
des Grodener Schleusenverbandes,
des Medemverbandes
und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa
zum Hadelner Deich- und Gewässerverband**

In den Vorstands- und Ausschusssitzungen des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes am 13. April 2021, des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln am 14. April 2021, des Cuxhavener Entwässerungsverbandes am 15. April 2021, des Grodener Schleusenverbandes am 15. April 2021, des Medemverbandes am 14. April 2021 und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa am 13. April 2021 haben die jeweiligen Ausschüsse dem Zusammenschluss der genannten Verbände zum Hadelner Deich- und Gewässerverband in Otterndorf zum 01.01.2022 jeweils einstimmig zugestimmt.

Der Landkreis hat diesen Zusammenschluss am 22. November 2021 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der vorstehend genannten Verbände zum Hadelner Deich- und Gewässerverband gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 01.01.2022 ein.

Gleichzeitig gelten der Hadelner Deich- und Uferbauverband, der Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln, der Cuxhavener Entwässerungsverband, der Grodener Schleusenverband, der Medemverband und der Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa zum 01.01.2022 als aufgelöst.

Der Hadelner Deich- und Gewässerverband in Otterndorf ist damit Gesamtrechtsnachfolger des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes, des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln, des Cuxhavener Entwässerungsverbandes, des Grodener Schleusenverbandes, des Medemverbandes und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa.

Bis zur Wahl der Verbandsorgane des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes wird der Verband kommissarisch vertreten durch einen Interimsausschuss bzw. –vorstand, deren Zusammensetzung durch die jeweiligen Ausschüsse der vor dem Zusammenschluss bestehenden Verbände bestimmt werden.

Cuxhaven, den 2. Dezember 2021

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes**

HADELNER DEICH- UND GEWÄSSERVERBAND

in Otterndorf

im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel, Rechtsnachfolge

(1) Der Verband führt den Namen

Hadelner Deich- und Gewässerverband (HDG)

Er hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist als Deichverband gemäß § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83) sowie als Unterhaltungsverband gemäß § 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.
- (4) 1. Das Verbandsgebiet für den Deichschutz durch den Elbdeich wird im Norden vom Elbdeich begrenzt. Die weiteren Grenzen ergeben sich aus folgenden Verordnungen der Bezirksregierung Lüneburg:
- Verordnung über die Festlegung der Grenze des durch den Elbdeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes vom 20.07.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 151),
 - Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbdeich (Hauptdeich) und den Seedeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Cuxhavener Deichverbandes und der Festlegung der Grenze zwischen dem Cuxhavener Deichverband und dem Hadelner Deich- und Uferbauverband vom 06.06.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 96),
 - Verordnung über die Bestimmung der Grenze zwischen dem Ostedeichverband IV und dem Hadelner Deich- und Uferbauverband vom 16.08.1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 163).

Zum Verbandsgebiet gehören die Bodenerhebungen innerhalb der festgelegten Grenzen.

Eine Übersicht über das Verbandsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Karte. (Anlage 1)

2. Das Verbandsgebiet für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ergibt sich aus der beigefügten Karte. Es ist das Niederschlagsgebiet der Elbe unterhalb der Oste und der Küste zwischen Elbe und Weser einschließlich des Deichvorlandes. (Anlage 2)

Die einzelnen Wasserläufe ergeben sich aus der Anlage 1 zur Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in der jeweils gültigen Fassung. (Anlage 4)

(WVG §§ 1, 3, 6)

3. Das Verbandsgebiet für die Gewässer III. Ordnung umfasst

- das Verbandsgebiet des ehemaligen Medemverbandes gemäß Verbandssatzung vom 03.11.1994 des Wasser- und Bodenverbandes Medemverband in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 13 vom 30.03.1995, Seite 106) zuletzt geändert mit der zweiten Änderungssatzung vom 16.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 23 vom 09.06.2011, Seiten 135,136),
- das Verbandsgebiet des ehemaligen Cuxhavener Entwässerungsverbandes gemäß Verbandssatzung vom 04.02.2004 des Wasser- und Bodenverbandes Cuxhavener Entwässerungsverband in Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 23.12.2004, Seiten 396 ff.) zuletzt geändert mit der ersten Änderungssatzung vom 08.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 12 vom 30.03.2006, Seite 111),
- das Verbandsgebiet des ehemaligen Grodener Schleusenverbandes gemäß Verbandssatzung vom 28.03.1995 des Wasser- und Bodenverbandes Grodener Schleusenverband in Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15 vom 13.04.1995, Seite 138) zuletzt geändert mit der zweiten Änderungssatzung vom 09.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10 vom 10.03.2011, Seiten 64, 65)
- und das Verbandsgebiet des ehemaligen Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa gemäß Verbandssatzung vom 15.12.1995 des Wasser- und Bodenverbandes Wasser- und Landschaftspflegeverband Bederkesa in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 14 vom 11.04.1996, Seiten 145 - 151) zuletzt geändert mit der vierten Änderungssatzung vom 22.03.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 18 vom 24.05.2018, Seiten 73, 74).

Es ergibt sich aus der zur Satzung beigefügten Karte. (Anlage 3)

(5) Der Verband ist gegründet worden durch Zusammenschluss des

- Hadelner Deich- und Uferbauverbandes,
- Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln,
- Medemverbandes,
- Cuxhavener Entwässerungsverbandes,
- Grodener Schleusenverbandes und des
- Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa.

Er übernimmt als Rechtsnachfolger der vorstehend genannten Verbände, die nicht weiterbestehen sollen, deren sämtliche Rechte und Pflichten sowie deren Vermögen.

(WVG §§ 1, 3, 6 Absatz 2 Nr. 3, 60 Absatz 1 Nr. 2)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Den Schutz von Grundstücken im Bereich der Beitragsabteilung I (Deichverband) vor Sturmflut zu gewährleisten, einschließlich der Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Deichvorland,
- (2) Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 63 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (3) Weitere Aufgaben:
 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
 5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
 8. Abwasserbeseitigung,
 9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 10. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
 11. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 13. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG §§ 2,6 Absatz 2 Nr. 2, 60 Absatz 1 Nr. 2)

§ 2a

Besondere Aufgaben

Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungstätigkeit gegen Kostenerstattung für seine Mitglieder Aufgaben nach § 2 (3) erfüllen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - b) andere Personen, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) in diesem Gebiet.
- (2) Über die Mitglieder ist in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis (Beitragskataster) zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG §§ 4,6 Absatz 2 Nr. 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 (1) hat der Verband im Bereich des Hochwasserschutzes den Hadelner Elbdeich zu unterhalten, zu erhöhen und zu verstärken und die Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu überwachen, zu unterhalten und zu erhalten.

Im Einzelnen ergibt sich:

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 (1) hat der Verband den Deich mit seinen Anlagen in seinem Bestand und seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deichunterhaltung).
2. Eine Deichstrecke, die nicht die festgesetzten Abmessungen besitzt, muss entsprechend verstärkt und erhöht werden.
3. Der Verband hat ferner Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen. Dazu gehört, dass für die Deichverteidigung befestigte Wege vorhanden sind, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitstehen und der Deich jederzeit zugänglich ist. Bei eventueller Deichbruchgefahr haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten und die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen oder herzugeben.
4. Dem Verband obliegt ferner die Aufgabe, Notdeiche bei Bedarf anzulegen und zu erhalten.
5. Der Verband hat zur Aufgabe, deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten.
6. Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen (Rahmenentwürfen, Bauentwürfen) zur Erhöhung und Verstärkung des Deiches, zur Erneuerung und Erweiterung von Anlagen im, auf und am Deich.

7. Die Pläne bestehen aus Erläuterungsberichten, Berechnungen, Karten, Zeichnungen und Kostenanschlägen. Die Pläne werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Für noch auszuführende Teile des Verbandsunternehmens sind besondere Pläne und Ausführungszeichnungen anzufertigen.
 8. Der Verband führt ein Deichbuch (Lagerbuch), aus welchem Art und Maße des Deiches und der Verbandsanlagen ersichtlich sind.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 (2) und (3) im Bereich der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus folgenden Verzeichnissen und Plänen:
1. Verzeichnis der mit laufenden Nummern versehenen Gewässer, in dem die Namen, die Anfangs- und Endpunkte sowie die Längen der Gewässer, die der Abführung oder Zuführung des Wassers dienenden Anlagen und die laufenden Nummern gemäß der Ver-ordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung aufgeführt sind,
 2. Einzelpläne über Maßnahmen nach § 2 (3) Punkt 1 bis 13, der Übersichtskarte mit Ein-tragung der vorgenannten Gewässer mit den laufenden Nummern, den Übersichtskar-ten für Teilgebiete.
 3. Für weitere Maßnahmen sind entsprechende Pläne auszustellen und in das Verzeich-nis mit aufzunehmen.
- Alle Verbandskarten, die Verzeichnisse der Gewässer und Verbandsanlagen sowie die Veranlagungsregeln zu § 35 dieser Satzung werden in der Geschäftsstelle des Verban-des aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

(WVG §§ 5, 6 Absatz 2 Nr. 2)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Die Ver-treter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten und befah-ren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grund-stücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Deichboden zur Unterhaltung des Deiches kann nach näherer Maßgabe des § 22 NDG aus dem Deichvorland, und wenn dies nicht möglich ist, aus dem Verbandsgebiet entnommen werden.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zuge-lassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öf-fentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 5, 33 Absatz 1 + 3, 35)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Benutzung (Nutzung und Benutzung) des Deiches, außer zum Zwecke der Deichunterhaltung durch den Verband, ist verboten. Der Deich darf nur als Grünland genutzt werden. Die Beweidung des hohen Deiches durch Pferde und Bullen ist verboten. Ebenfalls ist die Beweidung mit Rindvieh, das beim Austrieb mehr als max. 350 kg Lebendgewicht hat, verboten. Im Übrigen darf der Deich nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Oktober eines jeden Jahres begrast werden. Ist die Beweidung zum Schutze des Deiches auch während dieses Zeitraumes nicht zu vertreten, ist § 41 dieser Satzung anzuwenden. Die Beweidung durch Schafe ist anzustreben.

Kleine Pflegearbeiten, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe und die Instandhaltung der Hecks und Übertritte sowie Beseitigung von Beweidungsschäden gehören, sind von dem jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer des Deiches auszuführen. Der Ausschuss kann andere Regelungen beschließen.

- (2) Grundsätze für die Gewässer II. und III. Ordnung:

1. Ufergrundstücke der Gewässer dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
2. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden. Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.
3. Die Besitzer, der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern gelegenen Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Die Durchfahrt ist 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen. Die Anlagen, einschließlich gesetzter Hecks, sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
4. Die Anlage offener Tränkestellen in und an den Verbandsgewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Schläuche der Tränkeanlagen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder in Leerrohre im Boden zu verlegen, damit sie bei der Gewässerräumung nicht beschädigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Grundstückseigentümer.
5. Für Brücken und Rohrdurchlässe, die als Wege- und Straßenüberfahrten und Grundstückszuwegungen dienen, sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.

Durchlässe, Brücken, Überfahrten und ähnliche Anlagen, die für einzelne Grundstückseigentümer seitens des Verbandes oder von anderen Bauträgern hergestellt und als Verbandsanlagen übernommen werden, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer einschließlich der Auffahrten oder Rampen zu unterhalten und –wenn notwendig– wieder zu erneuern.

6. Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Der Verband kann einen Räumstreifen an den Gewässern von 5,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
7. Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus dem Gewässer verpflichtet.
8. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bis zur Einfriedung bepflanzt, soweit das für die Unterhaltung oder aus ökologischer Sicht erforderlich ist.
9. Dräne sind vor der Einmündung in ein Verbandsgewässer auf einer Länge von 10,00 m – parallel zur oberen Böschungskante gemessen – zur Sicherung der Böschung wasserdicht mit geschlossenen Rohren zu verlegen. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Gruppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.

Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sind die Dränausmündungen deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

10. Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich die Entfernung von der äußeren Bauwerkskante (Rohraußenkante).
 11. Innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Ablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
 12. Neu- oder Ersatzbauten von privaten Bauwerken (Brücken, Rohrdurchlässe, Schleusen, Siele, Uferschutzbauten, Viehtränken) in und an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 6 (1) und (2) lfd. Nr. 1 – 12 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 5, 33 Absatz 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 39)

§ 8

Deichschau

- (1) Die nach § 18 NDG von der unteren Deichbehörde vorzunehmende Prüfung des Deiches und der Deichanlagen (Aufsichtsschau) werden vom Landkreis Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven gemeinsam in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt.
- (2) Neben der Aufsichtsschau ist mindestens eine Verbandsschau durchzuführen; sie wird vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter geleitet.
- (3) Der Leiter der Verbandsschau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Änderung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen.
- (4) Das Schauprotokoll ist den Deichbehörden vor der Aufsichtsschau vorzulegen.

§ 9

Verbandsschau/Gewässerschau

- (1) Die Verbandsanlagen lt. Gewässer- und Anlagenverzeichnis sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten berufen. Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der Schau und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann der Vorstand bestimmen, dass der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer die Aufgabe des Absatzes 3 wahrnimmt.
- (5) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 8, 44, 45 Abs. 2 + 3)

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festlegung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln/Beitragssätze,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Sitzungsgeldern und sonstige Entschädigungen,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Bestellung des Geschäftsführers,
14. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 100.000,00 EUR,
15. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführers,
16. Wahl eines verbandseigenen Prüfungsausschusses,

17. Beschlussfassung zur Übernahme der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 47, 49 Absatz 1)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 32 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in den drei Beitragsabteilungen gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder jeder wirtschaftende geschäftsfähige Pächter eines Grundstückes in der jeweiligen Beitragsabteilung, der seinen Wohnsitz im jeweiligen Wahlbezirk haben muss. Ausschussmitglieder können nur in einer Beitragsabteilung gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.
- (3) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in folgenden 7 Wahlbezirken gewählt:

Beitragsabteilung I: Schutz der Grundstücke vor Sturmflut

Beitragsabteilung II: Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Beitragsabteilung III: Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

Wahlbezirk	Beitrags- abteilung I	Beitrags- abteilung II	Beitrags- abteilung III
Wahlbezirk I Stadt Cuxhaven (ohne Stadtteile Altenbruch, und Lüdingworth) Im Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste: Ortschaft Midlum, Ortsteile Wursterheide und Wanhöden der Ortschaft Nordholz		2	2
Wahlbezirk II Stadtteile Altenbruch und Lüdingworth der Stadt Cuxhaven	2	1	2
Wahlbezirk III Stadt Otterndorf	1	1	1
Wahlbezirk IV Gemeinde Neuenkirchen Gemeinde Osterbruch Gemeinde Nordleda	2	1	1

Wahlbezirk V Gemeinde Wanna Gemeinde Ihlienworth Gemeinde Steinau Gemeinde Odisheim	2	3	2
Wahlbezirk VI Im Bereich der Stadt Geestland: Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, Sievern, Neuenwalde, Debstedt, Drangstedt, Flögeln, Kührstedt mit Ortsteil Alfstedt, Bad Bederkesa nur mit Ortsteil Fickmühlen	2	2	1
Wahlbezirk VII Im Bereich der Stadt Geestland: Ortsteil Ankelohe der Ortschaft Bad Bederkesa, Ortschaft Lintig mit Ortsteil Meckelstedt Gemeinde Armstorf Ortschaft Hollen der Gemeinde Hollnseth Ortschaften Lamstedt und Nindorf der Gemeinde Lamstedt Ortschaft Mittelstenahe der Gemeinde Mittelstenahe Gemeinde Stinstedt	1	2	1

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 43 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Für die Beitragsabteilung I bestimmt sich das Stimmenverhältnis nach dem Beitragsverhältnis, und zwar
- | | | |
|---|---|---------------|
| Deichmessbetrag bis 100,00 EUR | = | eine Stimme, |
| Deichmessbetrag bis 250,00 EUR | = | zwei Stimmen, |
| Deichmessbetrag je angefangene weitere 250,00 EUR | = | eine Stimme. |
- Für die Beitragsabteilungen II und III bestimmt sich das Stimmenverhältnis jeweils nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorstandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird zwischen den beiden, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2026.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 46 Absatz 2)

§ 14

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(WVG §§ 50, 6 Absatz 1, 48 Absatz 1, 49 Absatz 1, 50 Absatz 2, 74 Absatz 2)

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder satzungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 48 Absatz 2, 49 Absatz 1)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher und trägt den Titel Schultheiß. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher und trägt den Titel stellvertretender Schultheiß.
- (2) Wählbar sind geschäftsfähige Verbandsmitglieder mit Wohnsitz im Verbandsgebiet.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 47 Absatz 1 Nr. 1, 49 Absatz 1, 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, abweichend von Satz 1 zum ersten Mal im Jahre 2027.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 49 Absatz 2)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
6. die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Dienstkräfte,
7. den Abschluss von Verträgen mit einem Wertgegenstand von 5.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR,
8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen,

9. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
10. Beschlussvorlage für den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit 14-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung erfolgen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 56 Absatz 1, 74 Absatz 2)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach satzungsgemäßer Einladung anwesend ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist; es müssen jedoch drei seiner Mitglieder anwesend sein.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 15 (5) gilt entsprechend.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 56 Absatz 2)

§ 22

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Bei seiner Abwesenheit gilt die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers gegenüber den Dienstkräften des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
- (5) Der Verbandsvorsteher darf gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verträge mit einem Wertgegenstand bis 5.000,00 EUR abschließen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 50 Absatz 2, 51, 54 und 55)

§ 23

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Ausführung sämtlicher Geschäfte und Beschlüsse des Verbandes.
- (2) Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
- (3) Er kann Geschäftsführer mehrerer Verbände sein und sich der gemeinsamen Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände in Otterndorf bedienen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 57)

§ 24

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung sind in einem Stellenplan (§ 11 Ziffer 5) festzulegen.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer ist befugt, den Verbandsvorsteher oder das weitere Vorstandsmitglied zu vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der lfd. Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (5) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 7, 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beinhaltet den Ersatz der Fahrkosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Fahrkostenerstattung und eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Sie umfasst
 - a) den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - b) den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des pauschalen Kilometergeldes setzt für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 52 Absatz 3)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 105 (1) Landeshaushaltsordnung (LHO), § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 30

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 32

Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 65)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

Der Verband hat Beitragsabteilungen

- für die Aufgaben zum Schutz von Grundstücken seiner Mitglieder vor Sturmflut (Beitragsabteilung I, § 2 Absatz 1),
- für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Beitragsabteilung II, § 2 Absatz 2),
- für den Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen sowie die Unterhaltung von Anlagen und der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung (Beitragsabteilung III, § 2 Absatz 3).

Beitragsabteilung I

(1) In der Beitragsabteilung I verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 (1) der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit der Deichmesszahl der zum Verband gehörenden Grundstücke (Deichmessbetrag). Die Deichmesszahl entspricht der Steuermesszahl nach § 14 Grundsteuergesetz.

(2) Für Grundstücke, für die ein Einheitswert nicht festgelegt ist, werden anstelle des Deichmessbetrages Ersatzwerte gebildet. Bei der Ermittlung der Ersatzwerte wird der vergleichbare Durchschnittsdeichmessbetrag getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen der Gemarkung, multipliziert mit dem Flächeninhalt, zugrunde gelegt. Für Straßenflächen wird der vergleichbare Durchschnittsmessbetrag anhand aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt. Die Fortschreibung findet erstmals im Jahre 2023 und danach in Abständen von jeweils fünf Jahren statt.

(3) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird als Teileichmessbetrag der Ersatzwert nach Absatz 2, multipliziert mit der vorteilhabenden Fläche im Verbandsgebiet festgelegt.

(4) Ist der ermittelte Teileichmessbetrag größer als der bei der Anrechnung des vom Finanzamt festgesetzten Einheitswertes entstehende Deichmessbetrag, so wird der Teileichmessbetrag unter Zugrundelegung des vom Finanzamt festgelegten Einheitswertes ermittelt.

(5) Die Deichmessbeträge und Ersatzwerte im Verbandsgebiet werden mit nachfolgenden Faktoren gewichtet:

a) nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	x 1,0
b) land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	x 1,0
c) nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen über NN + 6,00 m	x 0,2
d) land- und forstwirtschaftliche Flächen über NN + 6,00 m	x 0,1
e) bebaute Flächen auf dem Elbdeich	x 1,0
f) nicht bebaute Flächen auf dem Elbdeich	x 0,0

Für die Zuordnung der Nutzungsart ist die Festlegung im Kataster (Liegenschaftsbuch) maßgebend.

- (6) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung I Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 2 (1) sowie einem pauschalierten Anteil für die Hebungskosten zusammensetzen.

Beitragsabteilung II

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gilt:
- a) In der Beitragsabteilung II verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 2 (2) auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
 - b) Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
 - c) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- (2) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.
- (3) Soweit Gemeinden nach Absatz 2 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagern.
- (4) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung II einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 EUR. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen. Die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen der Haushaltsfestsetzung durch den Ausschuss beschlossen.

Beitragsabteilung III

- (1) In der Beitragsabteilung III verteilt sich die Beitragslast für die Herstellung von Gewässern und Anlagen sowie die Unterhaltung von Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Die Beitragslast für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 (3) in Teilgebieten des Verbandes, gebildet aus den ehemaligen Verbandsgebieten des Medemverbandes, des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa, des Cuxhavener Entwässerungsverbandes sowie des Grodener Schleusenverbandes, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu Beitragsabteilung III gehörenden Grundstücke in den jeweiligen ehemaligen Verbandsgebieten.

- (3) Die Beitragslast aus der Durchführung der Aufgabe nach § 2 (3), die nur Teilgebiete der Beitragsabteilung III betreffen, verteilt sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke in dem jeweiligen ehemaligen Verbandsgebiet. Dies können sein:
- a) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand;
 - b) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler;
 - c) die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen aufgrund tieferer Wasserstände in Poldergebieten;
 - d) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder- und Wegebau);
 - e) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung sowie Ausbau/Neubau von Gewässern in Teilgebieten der Beitragsabteilung III (Erschwernis der Unterhaltung – erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).
- (4) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung III Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 (3) sowie den Hebungskosten zusammensetzen.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28, 29, 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die unter Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.

(5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterbestand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 26)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Beiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeiträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 35.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 32)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für die Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 6 Absatz 2 Nr. 6, 28 Absatz 2)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. Ag VwGO) und ggfs. dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG).

§ 40

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und zum Schutz von Verbandsanlagen zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 68)

§ 42

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an. Die Höhe des Zwangsgeldes bestimmt sich aus den geschätzten Kosten der Ersatzvornahme sowie des Zwangsgeldes in bestimmter Höhe von höchstens 2.500,00 EUR.

Der Vorstandsvorsteher setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 43

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, von Plänen, Karten, Zeichnungen und Ähnlichem genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 44

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven.

§ 45

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 75)

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Bedienstete sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 27)

§ 47

Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur Wahl der Verbandsorgane nach der in § 12 bzw. § 16 der Satzung genannten Verteilung wird der Verband kommissarisch durch einen Interimsausschuss und einen Interimsvorstand vertreten.
- (2) Der Interimsausschuss setzt sich aus denjenigen ehemaligen Mitgliedern der Ausschüsse der vor dem Zusammenschluss bestehenden Verbände zusammen, die von deren Ausschüssen durch Beschluss als Mitglied des Interimsausschusses bestimmt sind.
- (3) Der Interimsvorstand setzt sich aus denjenigen ehemaligen Mitgliedern der Ausschüsse bzw. Vorstände der vor dem Zusammenschluss bestehenden Verbände zusammen, die von deren Ausschüssen durch Beschluss als Mitglied des Interimsvorstands bestimmt sind.
- (4) Die Mitglieder des zusammengeschlossenen Verbandes wählen den Ausschuss nach der in § 12 der Satzung genannten Verteilung spätestens bis zum 31.12.2022.
- (5) Der nach Abs. 4 gewählte Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstands nach der in § 16 der Satzung genannten Verteilung in seiner ersten Sitzung.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen des

- Hadelner Deich- und Uferbauverbandes vom 28. Mai 1996,
- Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln vom 7. Februar 1996,
- Medemverbandes vom 3. November 1994,
- Cuxhavener Entwässerungsverbandes vom 4. Februar 2004,
- Grodener Schleusenverbandes vom 28. März 1995 und des
- Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa vom 15. Dezember 1995

mit den jeweiligen Nachtrags- und Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.

(WVG §§ 6 Absatz 1, 58, 60 Absatz 3)

Otterndorf, 14. Oktober 2021

Hadelner Deich- und Gewässerverband

Der Geschäftsführer

Der Schultheiß
des Hadelner Deich-
und Uferbauverbandes

Der Verbandsvorsteher
des Unterhaltungs-
verbandes Nr. 21 Hadeln

gez. Heitsch

gez. Heitmann

gez. Glandorf

Der Verbandsvorsteher
des
Medemverbandes

Der Verbandsvorsteher
des Wasser- und Landschafts-
pflegeverbandes Bederkesa

Der Verbandsvorsteher
des Cuxhavener
Entwässerungsverbandes

Der Verbandsvorsteher
des Grodener
Schleusenverbandes

gez. Kopf

gez. Glandorf

gez. Budke

gez. Buck

Die Verbandskarten sowie die Verzeichnisse der Gewässer und Verbandsanlagen gemäß § 4 können in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden.

Die Satzung des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes in Otterndorf im Landkreis Cuxhaven vom 14. Oktober 2021 ist am 22. November 2021 unter dem Aktenzeichen 66.36.10 – 98/0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

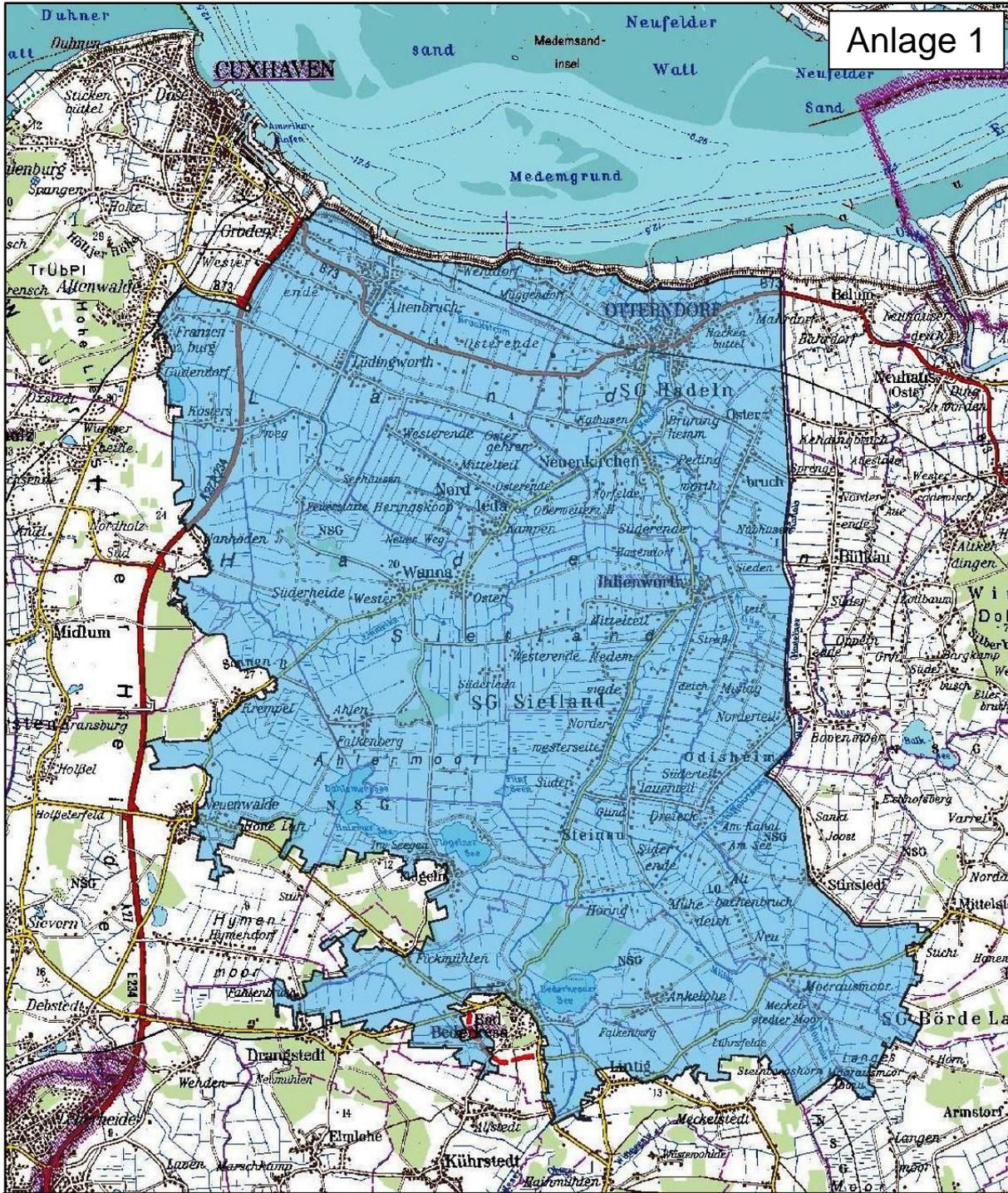
Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 02. Dezember 2021

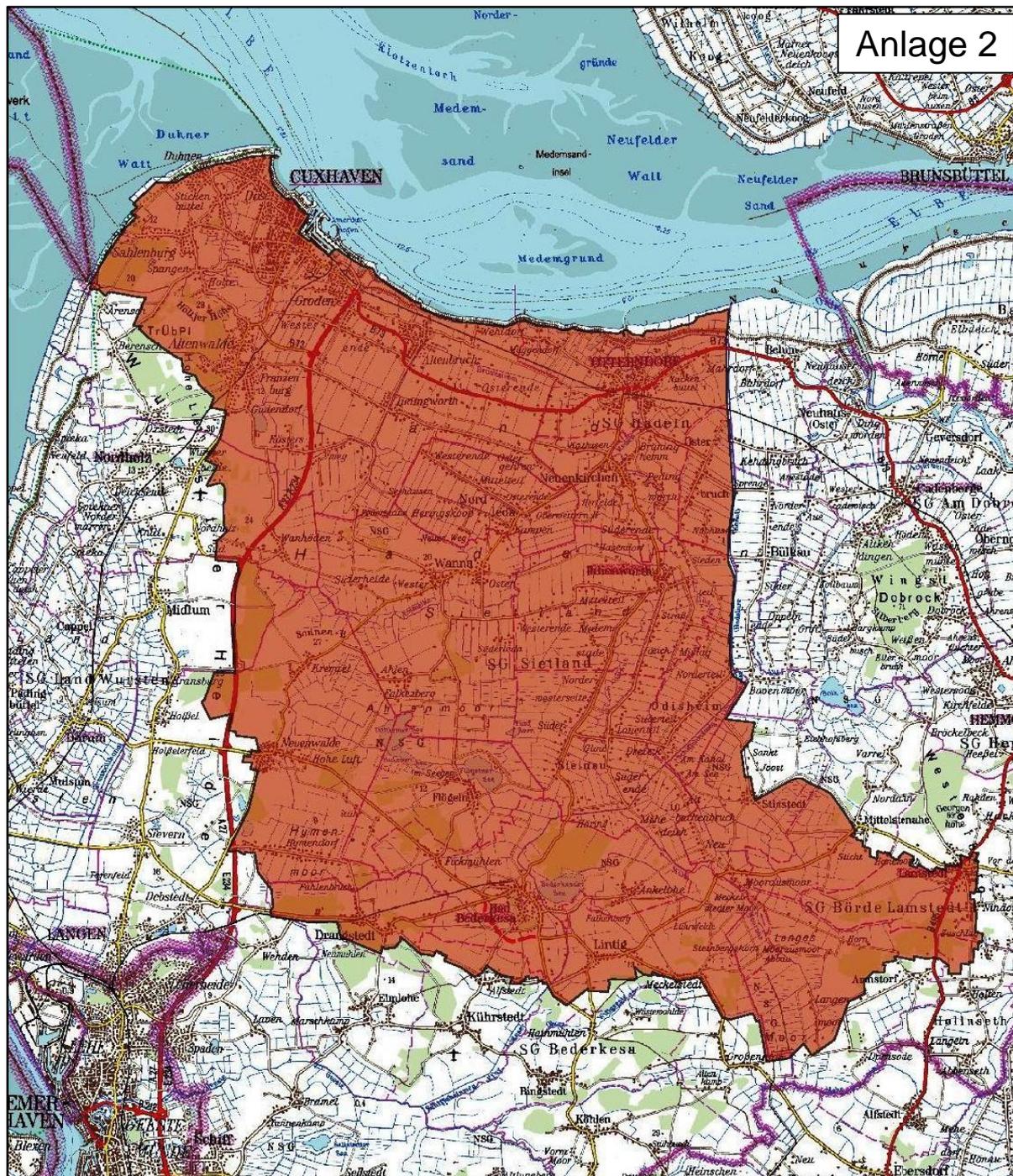
Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

-Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44 vom 2.12.2021 S. 342 ff-

Anlage 1
zur Satzung des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes
Deichverbandsgebiet
Beitragsabteilung I



Anlage 2
zur Satzung des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes
Verbandskarte ehem. Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln
Beitragsabteilung II



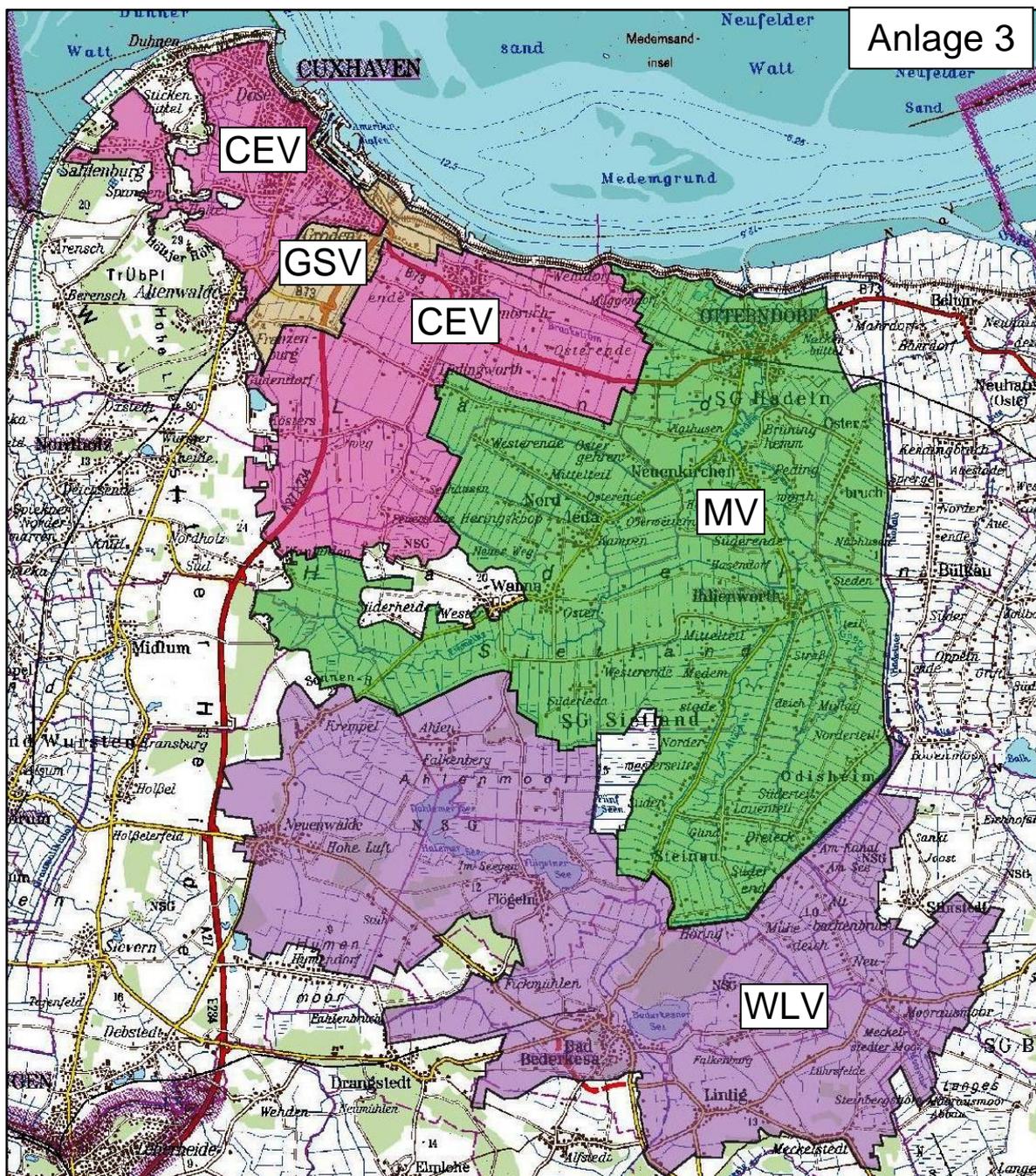
Anlage 2

**Beitragsabteilung II,
Entwässerungsverbandsgebiet
Gewässer II. Ordnung**



ehem. Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln

Anlage 3
zur Satzung des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes
Karte der ehemaligen Verbandsgebiete = Teilbeitragsabteilungen
Beitragsabteilung III



Anlage 3

**Beitragsabteilung III,
Entwässerungsverbandsgebiet
Gewässer III. Ordnung**



- ehem.
- Cuxhavener Entwässerungsverband (CEV)
 - Grodener Schleusenverband (GSV)
 - Medemverband (MV)
 - Wasser- u. Landschaftspflegeverband Bederkesa (WLW)

Anlage 4 zur Satzung des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes

Anlagenverzeichnis Gewässer II. Ordnung

Anlage 1 zur Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln

Nds. MBl. Nr. 32/2015

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
001	Ahlenrönne	Cuxhaven	1,7 km östlich des Weges von Flögeln zum großen Ahlen 32488226 5950514		Dahlemer See 32484622 5949266	
002	Alte Medem	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk, nahe Bundesstraße 73 32495231 5962899		Medem 32493480 5962899	
003	Altenbrucher Kanal	Cuxhaven	Flughafenentwässerung. 32479471 5958002		Elbe 32484906 5965296	
004	Alter Weg Strom	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Cuxhaven/Altenbruch 32481088 5965585		Nr. 51 Grodener Wetttern 32482240 5965255	
005	Amtswiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117 32489133 5942620		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach 32488877 5943915	
006	Ankeloher Randkanal	Cuxhaven	Nr. 76 Moorau 32498361 5941251		Bederkesaer See 32491310 5942816	
007	Armstorfer Moorgraben	Cuxhaven	Flur 2, Flurstück 20, Gemarkung Armstorf 32501190 5939732		Nr. 78 Moorau 32498660 5940289	
008	Assbütteler Randkanal	Cuxhaven	0,7 km östlich der Kreisstraße 5 32483246 5957022		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482531 5958094	
009	Auswetttern	Cuxhaven	Nr. 135 Süderster Hauptwetttern 32495406 5957150		Nr. 74 Medem 32494369 5957478	
010	Bahlenbruch	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Alfstedt—Bederkesa 32488469 5939376		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487644 5940592	
011	Bederkesaer Wiesenbach	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen—Bederkesa 32486406 5943424		Aue 32489124 5943775	
012	Bederkesaer Wiesengraben	Cuxhaven	Wiesendamm 32489395 5945008		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach 32488897 5943903	
013	Bohrholzgraben	Cuxhaven	Landesstraße 119 32494584 5940735		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32494869 5942305	
014	Böberwetttern	Cuxhaven	Östlicher Weg Kleine Geest 32489669 5954873		Nr. 74 Medem 32494621 5954652	
015	Braakstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk P13 32489947 5962255		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32485159 5964013	
016	Braunswetttern	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 14/Nr. 89 Nördliche Hauptwetttern 32496335 5959286		Nr. 74 Medem 32494012 5960426	
017	Brauteilegraben	Cuxhaven	750 m oberhalb der Gösche 32497944 5944232		Nr. 44 Gösche (Süd) 32497607 5943710	
018	Brünighemmer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 62 M 32493604 5959482		Nr. 74 Medem 32493019 5959389	
019	Bulleslaufgraben	Cuxhaven	Durchlass im Weg 0,5 km nördlich der Ortsdurchfahrt Wanna 32486938 5955367		Nr. 59 Heringskooper Strom 32486966 5957351	
020	Deichseitengraben 1	Cuxhaven	Weg 250 m östlich der Kanalbrücke 32492057 5945201		Nr. 81 Mühe 32492940 5945283	
021	Deichseitengraben 2	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe 32492940 5945283		Nr. 44 Gösche (Süd) 32494806 5947098	
022	Deichseitengraben 3	Cuxhaven	1,5 km oberhalb der Gösche 32495842 5948161		Nr. 44 Gösche (Süd) 32494806 5947098	
023	Delftstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wetttern 32477618 5969015		Nr. 66 Landwehrkanal 32480116 5968143	
024	Dittmersdorfer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 27 M 32492235 5961340		Nr. 74 Medem 32493286 5961828	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
025	Dorfgraben Moorausmoor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg 400 m südlich der Landesstraße 116 32498378 5942428		Nr. 149 Verbindungskanal Mühe—Gösche 32496670 5943402	
026	Dörringworthener Wasserlöse	Cuxhaven	Süderwischer Wasserlöse 32490458 5959755		Nr. 74 Medem 32492544 5959424	
027	Döser Wettern	Cuxhaven	450 m oberhalb des Spanger Bachs 32477387 5966088		Nr. 66 Landwehrkanal (am Ende 650 m verrohrt) 32480173 5969390	
028	Durchstich	Cuxhaven	Hadelner Kanal 32493467 5963906		Nr. 74 Medem 32492812 5963748	
029	Duhner Zuggraben	Cuxhaven	Heinrich-Grube-Weg 32477169 5970703		Nr. 27 Döser Wettern 32477686 5970290	
030	Eichholzmoorgraben	Cuxhaven	WLV-Gewässer Nr. 14 32497187 5940160		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32497000 5941277	
031	Emmelke	Cuxhaven	Bei nördlichem und südlichem Zusammenfluss 32479586 5954513		Nr. 74 Medem 32494603 5955070	
032	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	Graben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291		Nr. 31 Emmelke 32484220 5953015	
033	Entwässerungsgraben Hauptgrube	Cuxhaven	Wegeseitengraben Assel 32488320 5963390		Nr. 15 Braakstrom 32488172 5962806	
034	Entwässerungsgraben Midlumer Moor	Cuxhaven	100 m oberhalb des ersten Vorfluters 32479443 5953754		Nr. 31 Emmelke 32479925 5954410	
035	Falkenburger Bach	Cuxhaven	Nr. 36 Falkenburger Randkanal 32492551 5941094		Bederkesaer See 32491230 5941704	
036	Falkenburger Randkanal	Cuxhaven	Landesstraße 116 32493794 5940004		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32492338 5943096	
037	Fangegraben Ost	Cuxhaven	400 m östlich des Wirtschaftswegs am Fangegraben 32500912 5945238		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498808 5943829	
038	Fangegraben West	Cuxhaven	Rethweg 32499605 5945403		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498171 5944528	
039	Fickmühlener Randkanal	Cuxhaven	Nr. 10 Bahlenbach 32487644 5940592		Nr. 41 Flögelner Seeabfluss 32488024 5945457	
040	Flögelner Randkanal	Cuxhaven	Wirtschaftsweg bei den Steingräbern 32486988 5946545		Flögelner See 32484982 5945727	
041	Flögelner Seeabfluss	Cuxhaven	Flögelner See 32487795 5945994		Aue 32490183 5944963	
042	Forstabflussgraben	Cuxhaven	Parallelweg zu Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503722 5940538		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503537 5940845	
043	Gösche (Nord)	Cuxhaven	Verbindungsgraben Odisheim—Strassdeich 32494762 5950449		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32494091 5948030	
044	Gösche (Süd)	Cuxhaven	Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498950 5942989		Hadelner Kanal 32494778 5947120	
045	Graben Ahlenfalkenberg I	Cuxhaven	480 m westlich der Kreisstraße 18 32485527 5951773		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	
046	Graben Ahlenfalkenberg II	Cuxhaven	520 m nordwestlich der Kreisstraße 17 32483938 5950973		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
047	Graben Ahlenfalkenberg III	Cuxhaven	Kreisstraße 17 32483142	5951042	Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484375	5951662
048	Graben B Krempel	Cuxhaven	900 m oberhalb Neuenwalde-Ahleener Randkanal 32481151	5950396	Nr. 84 Neuenwalde-Ahleener Randkanal 32481319	5949472
049	Grenzgraben Wanna/ Krempel	Cuxhaven	280 m oberhalb der Emmelke 32482198	5952828	Nr. 31 Emmelke 32482365	5953052
050	Grenzgraben Wanna/ Wanhöden	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32480805	5957946	Nr. 31 Emmelke 32481049	5954188
051	Grodener Wettern	Cuxhaven	Norderscheidungsstrom Groden 32481162	5963192	Elbe 32484788	5965364
052	Große Medemstader Wettern (Nordlauf)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 31 M 32491880	5949654	Nr. 74 Medem 32494694	5954205
053	Große Medemstader Wettern (Südlauf)	Cuxhaven	Nr. 140 südlich des Hochmoor- abflussgraben 32491299	5948682	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32490792	5947610
054	Große Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32493824	5946750	Nr. 74 Medem 32494647	5955122
055	Hauptgrube	Cuxhaven	Gemarkung Ihlienworth, Flur 36, Flurstück 27, südliche Grenze 32494197	5950897	Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495099	5954356
056	Hauptvorfluter Steinau	Cuxhaven	Nr. 53 Große Medemstader Wettern 32490792	5947610	Hadelner Kanal 32494106	5946558
057	Heerstrassenwettern	Cuxhaven	Hofauffahrt WE 57 32480023	5965096	Nr. 51 Grodener Kanal 32481870	5964544
058	Hellerbruch	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Alfstedt/Bederkesa 32486768	5939984	Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487644	5940592
059	Heringskooperstrom	Cuxhaven	Polderschöpfwerk H 88/89 M 32485034	5957944	Nr. 129 Spinckgraben 32487419	5957212
060	Holstengraben	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern 32477488	5966533	Nr. 66 Landwehrkanal 32479231	5966098
061	Hymendorfer Abzug	Cuxhaven	Dorfstraße Hymendorf 32481505	5943381	Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32485147	5943194
062	Kleine Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	600 m oberhalb Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495840	5955149	Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32496103	5954615
063	Kleiner Bach in Krempel	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Emmelke 32480494	5952934	Nr. 31 Emmelke 32481747	5953216
065	Krempeler Grenzgraben	Cuxhaven	2,1 km oberhalb Nr. 84 Neuenwalde-Ahleener Randkanal 32482515	5950945	Nr. 84 Neuenwalde-Ahleener Randkanal 32481855	5949140
066	Landwehrkanal	Cuxhaven	Nr. 163 Westermoorstrom 32479450	5958698	Kreisstraße 1/Elbe 32480327	5968415
067	Langebruchgraben	Cuxhaven	Alter Postweg 32485991	5940724	Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487073	5941272
068	Lehe	Cuxhaven	Flögelner See 32490515	5945062	Hadelner Kanal 32487931	5946042
069	Lehstrom	Cuxhaven	Südwestliche Grenze des Flurstücks 53/15, Flur 4, Gemarkung Cuxhaven 32481362	5966426	Nr. 66 Landwehrkanal/ Bundesstraße 73 32479336	5966476
070	Lintiger Bach	Cuxhaven	825 m oberhalb Nr. 35 Falkenburger Bach 32490950	5941040	Nr. 35 Falkenburger Bach 32491351	5941615

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
071	Lintiger Randkanal	Cuxhaven	600 m östlich des Wirtschaftsweges 32492125 5940442		Bederkesa-Geeste-Kanal 32490917 5939839	
072	Lohkühle mit Homarientaler Wasserlöse	Cuxhaven	Asseler Weg 32490886 5962141		Nr. 74 Medem 32492389 5963153	
073	Lüderskopper Strom	Cuxhaven	300 m östlich des Nr. 66 Landwehrkanals 32479241 5961513		Nr. 163 Westermoorstrom 32482355 5960179	
074	Medem mit E-Schöpfwerk und Zubringer	Cuxhaven	Zusammenfluss von Nr. 52 und Nr. 132 32494694 5954205		Hadelner Kanal 32492954 5963901	
075	Mislager Wetttern	Cuxhaven	Brücke bei Haus Nr. 20 in Mislag 32495376 5952143		Nr. 54 Große Siedenteiler Wetttern 32495440 5954475	
076	Moorraue	Cuxhaven	Bullensee 32500885 5936898		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32499134 5942783	
077	Moorbach	Cuxhaven	Landesstraße 116 32501699 5944096		Nr. 37 Fangegraben Ost 32500067 5944194	
078	Moorteilegraben I	Cuxhaven	Brandhagenweg 32490544 5939126		Bederkesa-Geeste-Kanal 32490562 5940948	
079	Moorteilegraben II	Cuxhaven	350 m oberhalb Nr. 78 Moorteilegraben I 32490171 5941135		Nr. 78 Moorteilegraben I 32490355 5940841	
080	Moorwetttern	Cuxhaven	200 m östlich der Kreisstraße 18 32486505 5953000		Nr. 52 Große Medemstader Wetttern 32494066 5954044	
081	Mühe	Cuxhaven	Nr. 76 Moorraue 32498369 5941277		Hadelner Kanal 32492940 5945317	
082	Naturschutzgraben	Cuxhaven	Birkhahnweg 32486972 5949042		Flögelner See 32487056 5947410	
083	Neumühlener Aue	Cuxhaven	Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal 32480234 5949188		Dahlemer See 32483793 5947751	
084	Neuenwalder-Ahlener Randkanal	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Landesstraße 118 32478638 5949902		Dahlemer See 32483867 5948925	
085	Neuenwalder Mühlenbach	Cuxhaven	50 m östlich von Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal 32479973 5948295		Nr. 83 Neumühlener Aue 32481822 5948359	
086	Neuenwalder Verbindungskanal	Cuxhaven	500 m östlich des Claus-Immen-Weges 32480588 5944861		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal 32479977 5949465	
087	Norderscheidungsstrom Altenbruch	Cuxhaven	Nr. 119 Polderauslauf H 26 32481936 5962793		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484069 5961907	
088	Norderscheidungsstrom Groden	Cuxhaven	Nr. 120 Poldergraben Franzenburg 32479203 5963591		Nr. 51 Grodener Wetttern 32481162 5963192	
089	Nördliche Hauptwetttern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 52 M 32496806 5960382		Nr. 16 Braunswetttern 32496335 5959286	
090	Nördlicher Hochmoorabflussgraben	Cuxhaven	1,4 km westlich der Medemstader Wetttern 32490708 5950313		Nr. 52 Große Medemstader Wetttern 32492026 5950026	
091	Oberwetttern	Cuxhaven	Grenzgraben Fick/Küver 32489739 5955582		Nr. 169 Wilster 32489266 5957136	
092	Ostergrehenstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Rüsich M 32485212 5960709		Nr. 169 Wilster 32491075 5958259	
093	Ostermoorstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Ostermoor 32483054 5958394		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482969 5958541	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
094	Osterscheidungsstrom	Cuxhaven	30 m nördlich des Hasendorfer Wegs 32491152 5956591		Nr. 169 Wilster 32491060 5958246	
095	Östlicher Abflussgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	0,9 km oberhalb Nr. 31 Emmelke 32485840 5952743		Nr. 31 Emmelke 32485782 5953528	
096	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 36 M 32490557 5946957		Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32490792 5947610	
097	Östlicher Osterseiter Wettern-Umlauf	Cuxhaven	170 m oberhalb Nr. 132 Strassdeichwettern 32492428 5947219		Nr. 132 Strassdeichwettern 32492398 5947069	
098	Pahlwettern mit Abfluss	Cuxhaven	Landesstraße 118 32483208 5953110		Nr. 31 Emmelke 32485292 5953386	
099	Polderauslauf Groden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Groden 32481333 5963641		Nr. 51 Grodener Wettern 32481387 5963615	
100	Polderauslauf H 12 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 12 A 32489265 5962503		Nr. 15 Braakstrom 32489267 5962514	
101	Polderauslauf H 15 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 15 A 32485745 5963642		Nr. 15 Braakstrom 32485761 5963679	
102	Polderauslauf H 1 M	Cuxhaven	Einlauf Polder H 1 M 32491041 5963338		Nr. 165 Westerwischer Wasserlöse 32491051 5963350	
103	Polderauslauf H 57 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 57 m 32495721 5959670		Nr. 16 Braunswettern 32495723 5959678	
104	Polderauslauf H 62 M neu	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 62 M neu 32496537 5959734		Nr. 89 Nördliche Hauptwettern 32496531 5959739	
105 a	Polderauslauf H 79/80 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 79/80 M 32489047 5957576		Nr. 105b Kleine Wettern 32489041 5957561	
105 b	Kleine Wettern	Cuxhaven	Nr. 105 Polderauslauf H 79/80 32489041 5957561		Nr. 169 Wilster 32489442 5957255	
106	Polderauslauf H 81/82 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 81/82 32489604 5958568		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda 32489595 5958558	
107	Polderauslauf H 83 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 83 M 32488010 5959379		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda 32488006 5959366	
108	Polderauslauf H 83/84 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 83/84 M 32495995 5958219		Nr. 135 Süderste Hauptwettern 32495901 5958274	
109	Polderauslauf S 8 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 8 A 32481129 5959453		Nr. 163 Westmoorstrom 32481127 5959466	
110	Polderauslauf S 5 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 5 M 32493089 5953858		Nr. 80 Moorwettern 32493087 5953869	
111	Polderauslauf S 23 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 23 M 32488388 5952982		Nr. 80 Moorwettern 32488388 5952987	
112	Polderauslauf S 29 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 29 M 32492361 5950875		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492273 5950875	
113	Polderauslauf S 30 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 30 M 32492130 5950331		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492141 5950327	
114	Polderauslauf S 33 M	Cuxhaven	Polderauslauf S 33 M 32491053 5948335		Nr. 52 Große Medemstader Wettern (Südlauf) 32491063 5948361	
115	Polderauslauf S 70 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 70 M 32495294 5949363		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495286 5949367	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
116	Polderauslauf S 71 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 71 M 32495442	5949674	Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495432	5949678
117	Polderauslauf 87 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 87 M 32485716	5957786	Nr. 59 Heringskoooper Strom 32485711	5957773
118	Polderauslauf 22 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 22 A 32487783	5961734	Nr. 152 Vorfluter an der B73 32487784	5961737
119	Polderauslauf 26 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 26 A 32482126	5963164	Nr. 87 Norderscheidungsstrom Altenbruch 32481936	5962793
120	Poldergraben Franzenburg	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Franzenburg 32478999	5963110	Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén 32479203	5963591
121	Poldergraben Franzenburg II	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Franzenburg II 32479540	5963083	Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén 32479771	5963617
122	Poldergraben H 23 CEV	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 23 A 32488916	5961385	Nr. 15 Bräakstrom 32489298	5962506
123	Reiherhorstgraben	Cuxhaven	1,7 km oberhalb des Schöpfwerks 32490452	5944775	Aue 32489168	5943741
124	Reitwiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117 32489394	5942997	Nr. 123 Reiherhorstgraben 32489168	5943741
125	Schöpfwerksgraben Kochenbüttel	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kochenbüttel 32494402	5961823	Nr. 74 Medem 32493682	5961719
126	Schodenbütteler Graben	Cuxhaven	Polderschöpfwerk Petz 32489563	5963118	Nr. 162 Westerhofstrom 32488219	5963700
127	Siedenentwässerung	Cuxhaven	Schöpfwerk Pieper 32481803	5960417	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32483155	5959871
128	Spanger Bach	Cuxhaven	Zusammenfluss von Sahlenburger und Holter Steertmoorgraben 32476107	5966629	Nr. 27 Döser Wettern 32477485	5966533
129	Spinckgraben	Cuxhaven	Nr. 59 Heringskoooper Strom 32487419	5957212	Nr. 169 Wilster 32487798	5957984
130	Stinstedter Randkanal	Cuxhaven	Jochensweg in Lamstedt 32496388	5948741	Hadelner Kanal 32506050	5942460
131	Stinstedter Seeabfluss	Cuxhaven	Stinstedter See 32497084	5944551	Nr. 44 Gösche (Süd) 32496068	5945348
132	Strassdeichwettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32492396	5947042	Nr. 74 Medem 32494694	5954205
133	Süderender Wettern	Cuxhaven	Schwarzer Weg in Neuenkirchen 32494009	5956120	Nr. 31 Emmelke 32494187	5955094
134	Süderscheidung Nordleda	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 84 M 32486535	5959807	Nr. 169 Wilster 32490585	5957956
135	Süderste Hauptwettern (Nordarm)	Cuxhaven	1,4 km oberhalb von Nr. 9 Auswettern 32495929	5958338	Nr. 9 Auswettern 32495406	5957150
136	Süderste Hauptwettern (Südarm)	Cuxhaven	140 m südlich des Pedingworther Wegs 32495295	5956574	Nr. 9 Auswettern 32495406	5957150
137	Süderwischer Grenzgraben	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 31 M 32490945	5960188	Nr. 26 Dörringworthener Wasserlöse 32490783	5959678
138	Suederledaer Vorfluter	Cuxhaven	Knick im Wirtschaftsweg 32488100	5951696	Nr. 80 Moorwettern 32488124	5952963

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
139	Südlicher Abflussgraben Medemstade	Cuxhaven	Hausnr. 61 in Medemstade 32491886 5951981		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492602 5951798	
140	Südlicher Hochmoor Abflussgraben	Cuxhaven	Nr. 141 Südlicher Hochmoorrandkanal 32489881 5949083		Nr. 53 Große Medemstader Wettern 32491299 5948682	
141	Südlicher Hochmoor- randkanal (Nordarm)	Cuxhaven	300 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32490014 5949353		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489881 5949083	
142	Südlicher Hochmoor- randkanal	Cuxhaven	760 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489730 5948345		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489886 5949069	
143	Südlicher Laufgraben am neuen Weg	Cuxhaven	Grenzgraben Möller/Meyer 32485579 5956930		Nr. 19 Bulleslaufgraben 32486593 5956577	
144	Uthwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Hasendorf 32492598 5956262		Nr. 74 Medem 32493039 5959076	
145	Verbindungsgraben Ost	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern 32491319 5955497		Nr. 31 Emmelke 32491310 5955758	
146	Verbindungsgraben Bahr/Lafrenz	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484589 5962900		Nr. 161 Westerende- Altenbrucher Kanal 32484259 5964291	
147	Verbindungsgraben Beufleth	Cuxhaven	Nr. 2 Alte Medem 32495392 5964139		Hadelner Kanal 32495120 5963507	
148	Verbindungsgraben West	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern 32490045 5955004		Nr. 31 Emmelke 32490037 5955198	
149	Verbindungskanal Mühe-Gösche	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe 32496451 5943064		Nr. 44 Gösche 32496723 5943699	
150	Viermetergraben	Cuxhaven	Wirtschaftsweg südlich von Ahlenfalkenberg 32484960 5950225		Nr. 1 Ahlenrönne 32484913 5949464	
151	Vorfluter am Fünfseenweg	Cuxhaven	NSG Fünfsee 32488212 5948487		Nr. 82 Naturschutzgraben 32487077 5948547	
152	Vorfluter an der Bundes- straße 73	Cuxhaven	Bundesstraße 73, km 60,2 32487784 5961736		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484609 5962937	
153	Vorfluter Beckmann/ Heineken	Cuxhaven	Nördlicher Abflussgraben Medemstade 32491847 5952214		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492754 5952255	
154	Vorfluter Häveschenberger Moor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Lüdingworth/Wanna 32481950 5956853		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482242 5957970	
155	Vorfluter im mittelsten Moor	Cuxhaven	Verlängerung des Mitelmoorwegs 32480471 5956484		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32480148 5957603	
156	Vorfluter im Moorland	Cuxhaven	Wirtschaftsweg im Moorland 32497132 5946631		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32496861 5946115	
157	Vorfluter Kurzes Moor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Mittelstenahe—Kurzes Moor 32501805 5942561		Nr. 37 Fangegraben Ost 32499842 5943791	
158	Vorfluter I Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144 32495390 5948903		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495086 5949010	
159	Vorfluter II Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144 32495176 5948671		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32494944 5948759	
160	Wellingsbütteler Sielgraben	Cuxhaven	Durchlass am Feldweg im Moor 32495552 5961223		Nr. 74 Medem 32493990 5960569	

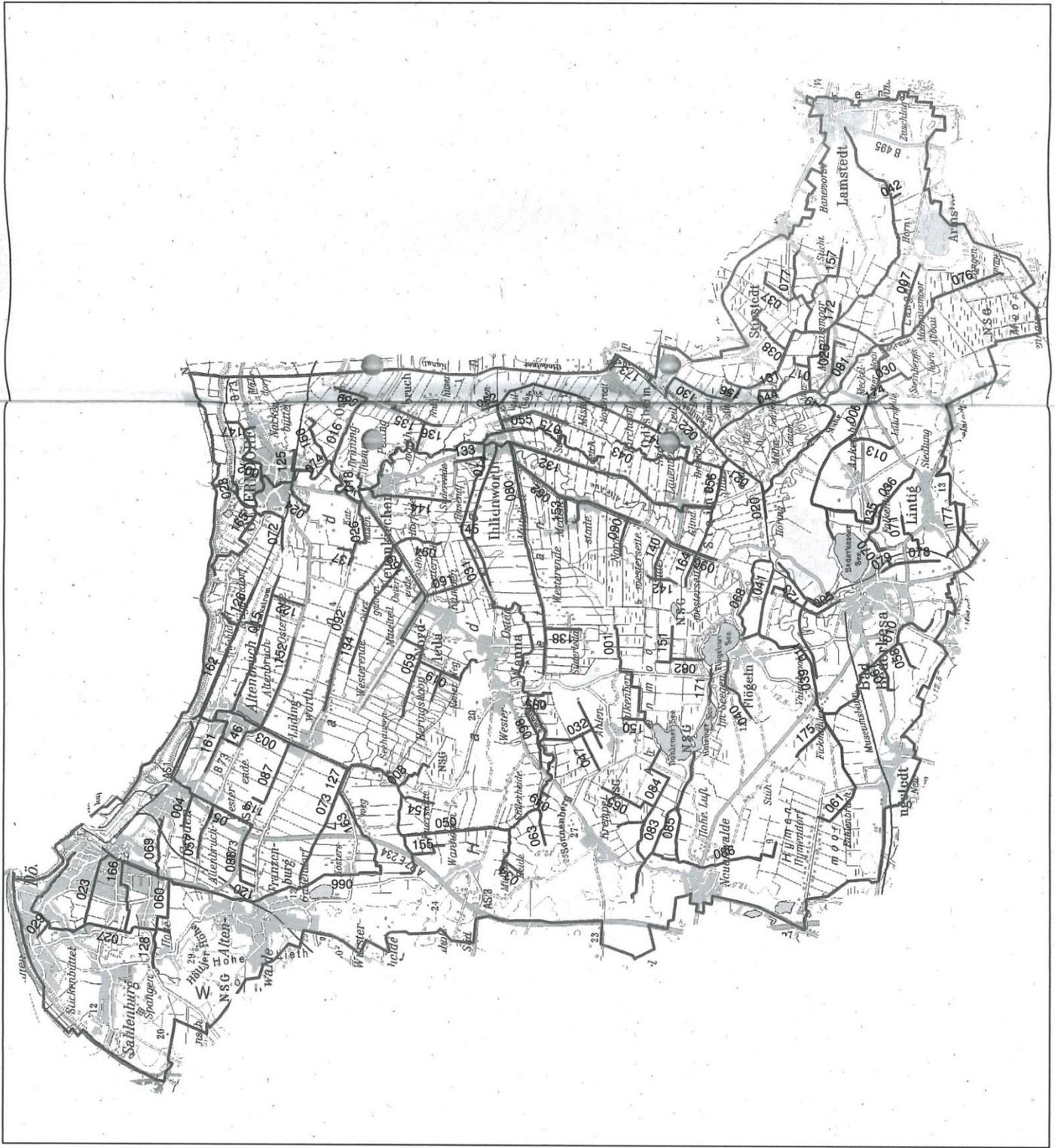
Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
161.	Westerende-Altenbrucher Wettern	Cuxhaven	Bundesstraße 73 bei Hausnr. 49		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32483051	5964843	32484867	5964547
162	Westerhofstrom	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 4		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32488630	5964252	32485005	5965083
163	Westermoorstrom	Cuxhaven	Nr. 66 Landwehrkanal		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32479450	5958698	32483145	5959853
164	Westerseiter Moorgraben	Cuxhaven	Hochmoorrandkanal		Nr. 167 Westliche Westerseiter Wettern	
			32490775	5947636	32489643	5948019
165	Westerwischer Wasserlöse	Cuxhaven	Kläranlage Jugendlager		Nr. 72 Lohkuhle	
			32490000	5964490	32492200	5963080
166	Westerwischstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern		Nr. 66 Landwehrkanal	
			32479862	5967693	32477379	5967647
167	Westliche Westerseiter Wettern-Süd	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 34 M		Nr. 164 Westerseiter Moorgraben	
			32490584	5947106	32490775	5947636
168	Westliche Westerseiter Wettern-Nord	Cuxhaven	Nr. 114 Polderauslauf S 33 M		Nr. 164 Westerseiter Moorgraben	
			32491063	5948331	32490775	5947636
169	Wilster	Cuxhaven	Nr. 129 Spinckgraben		Nr. 74 Medem	
			32487798	5957984	32492595	5959343
170	Zubringer West	Cuxhaven	Kreisstraße 18		Nr. 171 Flögelner See	
			32486519	5947088	32486527	5947147
171	Zufluss Flögelner See	Cuxhaven	Auslauf Halemer		Einlauf Flögelner See	
			32485573	5947164	32486689	5947131
172	Graben in den Beekenwiesen	Cuxhaven	Wirtschaftsweg		Nr. 130 Stinstedter Kanal (Hornbach)	
			32499826	5942573	32499254	5942650
173	Zufluss Lichtenpils	Cuxhaven	Kreisstraße 34		Hadelner Kanal	
			32496753	5949081	32497485	5950693
174	Zufluss Lührsfelde	Cuxhaven	Gabelung des Wirtschaftswegs im Auemoor		Nr. 6 Ankeloher Randkanal	
			32496538	5940924	32496209	5941567
175	Zuggraben Steertmoor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen-Flögeln		Nr. 61 Hymendorfer Abzug	
			32483649	5944145	32484741	5934067
176	Zulauf Polder- schöpfwerk 70 H	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 70 H		Nr. 74 Medem	
			32494292	5938305	32494279	5958295
177	Grenzgraben Torfmoor	Cuxhaven	860 m westlich der Hainmühlener Straße		Hadelner Kanal	
			32492593	5938568	32490678	5938855

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 21 Hadeln

- UHV 21 Gewässer
- UHV 21 Grenze
- [123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis

N
1:130.000
TK 200

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 29.06.2015



VERANLAGUNGSREGELN für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400

Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion ¹⁾
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623

Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfurschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340

Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsfächen).	42010 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion ^{*)}
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion ^{*)}
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländeerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet	Funktion 2611

gungsanlage, Abwasserbeseitigung	eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflgeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in	Funktion 4220

	denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schau- buden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausflä- che	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür aus- gewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäu- ser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforder- lichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbe- bauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Ver- kehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Flä- che, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Un- terhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Däm- men oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stütz- mauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstrei- fen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Ver- kehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Ab- wicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vor- wiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Ver- kehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine be- sondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vor- wiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Ver- kehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

- *) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Im Falle der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwasserleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Die zusätzlichen Unterhaltungsaufwendungen nach § 75 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.